Bekanntgabe

Der Jahresabschluss 2005 wurde durch die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH Plauen geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 08. 01. 2007 den Jahresabschluss und den Lagebericht festgestellt und dem Geschäftsführer für das Jahr 2005 Entlastung erteilt.
Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht 2005 sind in der Zeit vom 10. 04. 2007 bis 20. 04. 2007 in der Geschäftsleitung der Deponie Schneidenbach GmbH in 08468 Reichenbach Ortsteil Schneidenbach, Hauptstraße 13 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Georgi
Geschäftsführer

Bekanntmachung

des Zweckverbandes
Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
Satzung des Zweckverbandes
Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
über die Entschädigung der Verbandsmitglieder sowie Ausschussmitglieder
vom 28. 11. 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland hat am 28. 11. 2006 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Auslagenersatz

Die Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sie erhalten insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Sitzungspauschale

(1) Die Vertreter der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes erhalten neben dem Auslagenersatz eine Sitzungspauschale in Höhe von 25 Euro pro Sitzung.
(2) Der Verbandsvorsitzende, die Vorsitzenden der Ausschüsse oder ihre amtierenden Vertreter erhalten eine doppelte Sitzungspauschale nach Absatz 1.
(3) Maßgeblich für die Zahlung der Sitzungspauschale ist die Anwesenheitsliste. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich in den Monaten Juni und Dezember.

§ 3
Vergütung des Verdienstausfalls

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten den Verdienstausfall gemäß Nachweis des Arbeitgebers vom Zweckverband erstattet.
(2) Für selbständig tätige Mitglieder der Verbandsversammlung wird als Verdienstausfall eine Pauschale in Höhe von 22,25 Euro/Stunde vergütet.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland vom 25. 07. 1995 in der Fassung vom 04. 03. 2002 außer Kraft.

Plauen, den 15. 02. 2007

Dr. Lenk
Landrat des Vogtlandkreises
und Vorsitzender ZV ÖPNV Vogtland

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO, der nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG auf Zweckverbände anzuwenden ist, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2, Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Chemnitz
über die im Sinne von § 51 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rauner- und Haarbachtal“ im Vogtlandkreis

Das Regierungspräsidium Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Neu-Erlass der Verordnung für das im Vogtlandkreis auf dem Gebiet der Städte Bad Elster und Markneukirchen sowie der Gemeinden Bad Brambach und Erlbach befindliche Naturschutzgebiet „Rauner- und Haarbachtal“.
Die bisherige unter dem Datum 13. März 2006 erlassene Verordnung zur Festsetzung dieses Naturschutzgebietes (Sächsisches Amtsblatt S. 317) wird im Ergebnis des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen vom 24. Januar 2007, Az.: 1 D 10/05, zur Gültigkeit eines anderen im Regierungsbezirk Chemnitz befindlichen Naturschutzgebietes als unwirksam betrachtet. In die Präambel der Verordnung ist § 22a Abs. 1 und 2 Sächsisches Naturschutzgesetz als weitere Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung einzufügen, da der Schutz der Flächen auch der Erhaltung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 mit der Bezeichnung „Raunerbach- und Haarbachtal“ dient. Da zugleich aus förderrechtlichem Anlass bestimmte land- und fischereiwirtschaftlich relevante Verbote aufgehoben und die betreffenden Handlungsarten als Anzeigenvorbehalte geregelt sowie einige sonstige Regelungen geändert werden sollen, ist den Betroffenen nochmals Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Änderungen am räumlichen Geltungsbereich des Naturschutzgebietes sind nicht vorgesehen. Soweit Änderungen bei der Flurstücksaufzählung vorgenommen wurden, haben diese nur berichtigenden Charakter.

Der Verordnungsentwurf liegt beim Landratsamt Vogtlandkreis, Außenstelle Oelsnitz/V., Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz/V., Raum 0.07, ab dem 25. 04. 2007 bis einschließlich dem 25. 05. 2007 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während nachfolgender Öffnungszeiten/Sprechzeiten des Landratsamtes aus:

Montag – Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag außerdem: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Donnerstag außerdem: 13.00 Uhr – 18.00 Uhr;
im Übrigen nach Voranmeldung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis unter der vorgenannten Adresse vorgebracht werden.

Das Regierungspräsidium Chemnitz wird die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Chemnitz, den 6. März 2007

Weber, Referatsleiter

Amtliche Bekanntmachung

des Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Arnoldsgrün – Trinkwasserschutzgebietsverordnung Arnoldsgrün.

Die Grenze des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 des Landratsamtes Vogtlandkreis.

Betroffen sind die Gemarkungen Arnoldsgrün und Korna.

Der Verordnungsentwurf mit dazugehöriger Karte liegt vom

26. März 2007 – 26. April 2007

beim Landratsamt Vogtlandkreis
untere Wasserbehörde
Dienststelle Oelsnitz
Stephanstr. 9
08606 Oelsnitz
Zimmer 1.10

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

Während der Auslegung sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Plauen, den 05. 03. 2007

Dr. Lenk
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

des Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Korna – Trinkwasserschutzgebietsverordnung Korna.

Die Grenze des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 des Landratsamtes Vogtlandkreis.

Betroffen sind die Gemarkungen Arnoldsgrün, Korna, Schöneck und Werda.

Der Verordnungsentwurf mit dazugehöriger Karte liegt vom

26. März 2007 – 26. April 2007

beim Landratsamt Vogtlandkreis
untere Wasserbehörde
Dienststelle Oelsnitz
Stephanstr. 9
08606 Oelsnitz
Zimmer 1.10